Auskunft erteilt Frau Masurkowski	Zimmer 2.13	
Telefon 03581 875	Durchwahl 2213	

Firma TBO Tiefbau GmbH & Co. KG Ernst-Thälmann-Str. 20 02906 Niesky

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

TBO Tiefbau GmbH & Co. KG Ernst-Thälmann-Str. 20 02906 Niesky

\boxtimes	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG			
	Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs 2 Nr. 8 UStG			
nac	hhaltig erbringt und			
\boxtimes	unter der Steuernummer 207 / 166 / 12903			
\boxtimes	unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	-47		
regi	istriert ist.			
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).				

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 20. Juli 2023 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

23. Juni 2020 (Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift) (Carola Masurkowski, SB) Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.